

47. 1. Ist der Verkäufer, der dem Käufer nur eines von mehreren an Orber lautenden Konnossementsexemplaren übergibt, verpflichtet, eine mißbräuchliche Verwendung der anderen Exemplare zu verhüten?

2. Kann der Käufer, dem mittels eines anderen Konnossementsexemplars die Ware wieder entzogen wird, vom Verkäufer Schadensersatz verlangen?

BGB. § 433; HGB. §§ 645, 647, 648.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1920 i. S. Puderfabrik B. (Rl.)
w. D. (Bekl.). III 224/19.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte im Juni 1914 von der Beklagten 20 Ballen Büffelhäute, schwimmend mit dem Bestimmungshafen Antwerpen, Kaufpreis zahlbar durch Sechsmonatsakzept der Klägerin gegen Auslieferungsschein oder Dokumente. Die Beklagte, die die Ware ihrerseits von der Firma S. S. B. in F. gekauft hatte, übergab der Klägerin ein ihr von der genannten Firma übergebenes, von dem französischen Schiffer am 18. Juli 1914 ausgestelltes, von dem Ablader, der Firma B. & C. in Le Havre, in blanko indossiertes Ordkonnossement und erhielt dafür das vereinbarte, von der Klägerin später eingelöste Akzept über den Kaufpreis. Auf dem Konnossement war vermerkt, daß dieses in vier Exemplaren ausgestellt worden war, wovon zwei der Ablader erhalten hatte. Das Konnossement, das die Klägerin erhielt, war eines von diesen zwei Exemplaren. Die Klägerin behauptete: Das französische Schiff habe Le Havre am 18. Juli 1914 verlassen und sei am 20. Juli 1914 in Antwerpen angekommen, wo der Schiffer die Ware eingelagert habe. Die Firma B. & C. habe, da sie den Kaufpreis von ihrem Käufer, der Firma S. S. B., nicht erhielt, nach Kriegsausbruch nach dem Verbleibe der Ware geforscht und später mittels des in ihrer Hand gebliebenen Konnossements-exemplars über die Ware verfügt. Als die Klägerin nach dem Falle Antwerpens im Oktober 1914 sich erkundigte, habe sich herausgestellt, daß die Ware auf Grund des fraglichen Konnossements-exemplars Dritten ausgeliefert und nach England gebracht worden sei. Die Klägerin verlangte nun als Schadenersatz wegen Nichterfüllung den Ersatz der Wechselsumme, einer Versicherungsprämie und des entgangenen Gewinns. Für die beiden ersteren Forderungen machte sie auch den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung geltend.

Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Das Berufungsgericht bestätigte durch Teilurteil die Abweisung des in Höhe von 23000 M erhobenen Schadenersatzanspruchs wegen entgangenen Gewinns und erklärte zugleich durch Zwischenurteil die weitere Klageforderung, soweit sie unter dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes geltend gemacht wurde, für unbegründet, während es die Entscheidung über die Frage der ungerechtfertigten Bereicherung vorbehielt. Die von der Klägerin gegen das Teilurteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Wird eine Ware auf Grund eines Frachtvertrags zur See befördert, so wird sie durch das

Konnossement vertreten. Der Schiffer ist verpflichtet, im Lösungs-
hafen das Frachtgut dem legitimierten Inhaber eines Konnossements-
exemplars auszuliefern, d. h. demjenigen, an den das Gut nach dem
Konnossement abgeliefert werden soll oder auf den das Konnossement,
wenn es an Order lautet, durch Indossament übertragen ist (§ 645
HGB.). Die Übergabe des Konnossements an den hiernach legitimierten
Empfänger hat, sobald das Gut von dem Schiffer zur Beförderung
übernommen ist, für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselben
Wirkungen wie seine Übergabe (§ 647 HGB.). Die Übergabe des
Konnossements vermittelt daher auch den Übergang des Eigentums.

Sind aber, wie hier, mehrere Exemplare eines an Order lautenden
Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen
Exemplars die bezeichneten Wirkungen des Konnossements zum Nachteile
desjenigen nicht geltend gemacht werden, der auf Grund eines andern
Exemplars berechtigtweise die Auslieferung von dem Schiffer erlangt
hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des
ersten Exemplars erhoben worden ist (§ 648 HGB.). Für den Emp-
fänger nur eines Exemplars besteht danach die Gefahr, daß mittels
anderer Exemplare des Konnossements die Wirkungen der Übergabe
wieder hinfällig gemacht werden. Zu den Pflichten des Verkäufers,
der dem Käufer nur eines von mehreren Konnossementsexemplaren
übergibt, gehört es daher, daß er den Käufer gegen diese Gefahr
schützt. Das geschieht am sichersten dadurch, daß der Verkäufer dem
Käufer auch die übrigen Exemplare verschafft. Dem entspricht ein in
Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamburg anerkannter Handels-
gebrauch, der dahin geht, daß der Käufer, der mit der Bestimmung
„Kasse gegen Dokumente“ gekauft hat, auf sämtliche Konnossements-
exemplare Anspruch hat und sich nicht mit einem von ihnen zu be-
gnügen braucht. Der II. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg
stellt dies in seinem Urteile vom 15. Juni 1912 (Hans. Ger.-Ztg. 1912
Hauptbl. S. 265) auf Grund der übereinstimmenden Gutachten von
Sachverständigen als die Auffassung des Handelsverkehrs fest und
führt dazu u. a. aus: Wenn in einzelnen Fällen, vielleicht auf Grund
persönlichen Vertrauens oder aus geschäftlichem Entgegenkommen oder
aus mangelnder Rechtskenntnis, nicht auf Auslieferung aller Exemplare
bestanden werde, so stehe das dem nicht entgegen, daß es mangels ent-
gegenstehender Abreden als Rechtspflicht des Verkäufers angesehen
werde, den vollen Satz der Konnossemente zu liefern. Daß die Über-
gabe nur eines Exemplars genügen könne, um mittelbaren Besitz und
Eigentum an der Ware zu übertragen, entscheide nicht, da der Verkehr
mit der Möglichkeit rechne, daß der Besitzer eines anderen Konnossements-
exemplars dem Käufer mit der Meldung zum Empfang der Ware
zuborkomme. Die Bestimmung „Kasse gegen Dokumente“ enthalte eine

Abweichung von der Regel, daß der Käufer sich auf eine Ersatzübergabe nicht einzulassen brauche. Die Abweichung gehe aber nicht dahin, daß in solchem Falle jede Art der Ersatzübergabe oder doch die Übergabe eines an sich zur Erlangung von Besitz und Eigentum an der Ware geeigneten Papiers schlechthin genüge. Es bleibe vielmehr von der Auffassung des Handelsverkehrs abhängig, ob neben der Übergabe eines solchen Papiers noch weitere Papiere anzubieten seien, und diese Auffassung gehe hier dahin, daß nicht die Übergabe des einen Konnossements-exemplars genüge, sondern der volle Satz gefordert werden könne. In einem Urteile vom 17. März 1914 (Hans. Ger.-Ztg. 1914 Hauptbl. S. 177) tritt der VI. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg der Feststellung des II. Zivilsenats bei und fügt dessen Ausführungen hinzu: Sinn und Zweck des fraglichen Handelsgebrauchs sei der unbedingte Schutz des Käufers, der, ohne die gekaufte Ware zu sehen, gegen die ihm angebotenen Papiere den Kaufpreis zu zahlen habe. Dieser Schutz erstrebe nicht nur die Sicherheit der Auslieferung der Ware, sondern auch die Verschonung mit Ansprüchen anderer Konnossementsinhaber (§§ 648, 649 HGB.). Dem Käufer seien daher solche Konnossemente anzubieten, die ihrer Beschaffenheit nach Zweifel darüber ausschließen, daß alle Konnossements-exemplare angebotener seien.

Aus diesem Handelsgebrauche, den auch das Berufungsgericht anerkennt, folgt aber zunächst nur, daß die Beklagte, indem sie der Klägerin nur ein Konnossements-exemplar übergab, ihre Verpflichtung aus dem Kaufvertrage noch nicht erfüllt hatte. Die Klägerin, die aus dem Inhalte des Konnossements ebenso wie die Beklagte sehen mußte, daß das Konnossement in vier Exemplaren ausgestellt war, hätte also die Annahme ablehnen und die Hingabe ihres Akzeptes verweigern können. Sie ist auch, wenn, wie sie geltend macht, die Ware ihr auf Grund eines anderen Konnossements-exemplars wieder entzogen worden ist, berechtigt, ihre Leistungen nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzufordern. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Schadenersatz aber — und darum handelt es sich für die Beurteilung der Revision — würde voraussetzen, daß die Nichterfüllung ihrer Vertragspflicht auf ein Verschulden der Beklagten zurückzuführen wäre. Ein solches Verschulden wird aber vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Da, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang einwandfrei festgestellt hat, der Ausbruch des Krieges der Beklagten die Beschaffung der Ware oder auch nur der fehlenden Konnossements-exemplare unmöglich machte, könnte nur ein Verschulden in Betracht kommen, das vor dem Kriegsausbruche liegt. Verzug der Beklagten kommt nicht in Frage, da ein Lieferungsstermin nicht bestimmt war und eine Mahnung oder Aufforderung zur Lieferung der fehlenden Konnossements-exemplare oder zur Verhütung der aus ihnen

drohenden Nachteile nicht stattgefunden hatte. Die Klägerin findet nun ein Verschulden der Beklagten darin, daß sie nicht schon vor der Übergabe des Konnossements an die Klägerin ihren Vormann, die Firma J. S. B. in F., befriedigt und auch sonst nicht Schritte unternommen habe, um die anderen Konnossementsreplare, insbesondere das in der Hand des Abladers gebliebene, unschädlich zu machen. Das Berufungsgericht weist aber darauf hin, daß es ordnungsmäßig und üblich gewesen sei, wenn die Beklagte zur Bezahlung ihres Vormannes das von der Klägerin empfangene Akzept verwendet habe, und hebt mit Recht hervor, daß, da die Klägerin das eine Konnossementsreplum ohne Widerspruch angenommen habe, die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, aus freien Stücken Schritte wegen der fehlenden Exemplare zu tun. Ein Rechtsirrtum ist darin nicht zu finden. Insbesondere kann ein Verschulden der Beklagten noch nicht darin erblickt werden, daß die Beklagte das von der Firma J. S. B. empfangene Exemplar an die Klägerin weitergab, ohne zuvor die Firma J. S. B. zu befriedigen. Daran ändert auch der von der Revision hervorgehobene Umstand nichts, daß, wie im zweiten Urteile des Oberlandesgerichts Hamburg ausgeführt wird, Sinn und Zweck des fraglichen Handelsgebrauchs der unbedingte Schutz des Käufers, insbesondere auch gegen Ansprüche anderer Konnossementsinhaber sei. Ein über den Inhalt des Handelsgebrauchs hinausgehendes unbedingtes Einstehen für den Erfolg mit der Folge einer Schadensersatzpflicht des Verkäufers auch ohne Verschulden ist daraus nicht abzuleiten. Die Frage des Verschuldens aber ist vom Berufungsgericht einwandfrei geprüft und verneint worden. Die Revision ist daher unbegründet.“